

# Satzung

## Plattform Mittelstand e.V.



## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Aufgaben des Vereins	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 Mitgliedsarten	4
§ 6 Mitgliedsbeitrag	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte der Mitglieder	5
§ 9 Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Sonderrechte der confera GmbH	6
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 12 Organe des Vereins	7
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Der Vorstand	9
§ 15 Kassenprüfer	10
§ 16 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins	10
§ 17 Salvatorische Klausel	10
§ 18 Inkrafttreten	11

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Plattform Mittelstand e. V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Erlangen.
- 1.3 Der Verein ist ein eingetragener Verein.
- 1.4 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.5 Der Verein kann nach Bedarf innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Geschäftsstellen errichten.
- 1.6 Der Gerichtsstand ist Erlangen.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertretung aller Angehörigen freier Berufe und mittelständischer Unternehmer in sämtlichen Fragen ihrer beruflichen Tätigkeit und Wahrnehmung ihrer Interessen.
- 2.2 Ein wirtschaftlicher Zweck des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

## **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung aller Unternehmen in der Öffentlichkeit in sämtlichen Fragen ihrer beruflichen Tätigkeit und in sonstiger Weise, welche geeignet ist die Interessen der Mitglieder zu fördern.
- b) Information der Mitglieder über aktuelle rechtliche Probleme der betrieblichen Altersversorgung und der beruflichen Tätigkeit.
- c) Förderung der Einrichtung von betrieblichen Versorgungswerken einschließlich der privaten Vorsorge der Arbeitnehmer.
- d) Beratung der Mitglieder in Fragen der eigenen Vorsorge. Zu diesem Zweck können mit anderen der Vermögensbildung und sozialen Sicherung dienenden Institutionen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abgeschlossen werden.
- e) Schaffung von Vorteilen und Produktvorteilen durch Dienstleistungen des Vereins, durch Dienstleistungen von Institutionen, mit denen der Verein Vereinbarungen geschlossen hat und von Gruppen- und Kollektivversicherungsverträgen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedsarten**

5.1 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

5.2 Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Angehörige freier Berufe, Kleinunternehmer und mittelständischer Unternehmer/-n sind und Arbeitgeberfunktionen ausüben oder ausüben können.

5.3 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Vereinigungen und Angehörige freier Berufe, Kleinunternehmer und mittelständischer Unternehmer werden, die den Zweck des Vereins in verschiedener Weise fördern und unterstützen.  
Zu den Fördermitgliedern gehören auch Arbeitnehmer, Ehegatten und Kinder, die bei einem ordentlichen oder fördernden Mitglied angestellt sind oder waren.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

6.1 Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag und ggf. Umlagen zu zahlen.

6.2 Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und ggf. Umlagen sind vom Mitglied jährlich im Voraus und für den Verein kostenfrei zu entrichten. Bei Neueintritt ist der erste Jahresbeitrag zeitanteilig ab dem Folgemonat des Eintrittstages mit der Aufnahmegebühr im Voraus zu entrichten.

6.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.

6.4 Der Vorstand kann bei allen Mitgliedsarten Ausnahmen bewilligen und von einer Einziehung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise absehen.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

7.1 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand hat jede Mitgliedsaufnahme schriftlich zu bestätigen.

7.2 Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ohne Begründung ablehnen. Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine natürliche oder juristische Person, auch wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllt, aufzunehmen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- 8.1 Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, den Verein bei allen angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- 8.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen darf das Stimmrecht nur vom im Mitgliedsantrag genannten verantwortlichen Bevollmächtigten der juristischen Person ausgeübt werden.
- 8.3 Die fördernden Mitglieder haben Sitz, aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, die im Rahmen des Vereins bestehenden Gruppen- bzw. Kollektivversicherungsverträge gemäß den jeweiligen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- 8.4 Die Mitglieder haben entsprechend ihrer Mitgliedsart das Recht auf alle Vergünstigungen, die der Verein und seine Einrichtungen gewähren, sofern sie die festgesetzten und fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.
- 8.5 Gewählt werden können alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins, die voll geschäftsfähig sind.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- 9.1 Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur
- a) Einhaltung der Satzung, der Ordnungen, sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins,
  - b) pünktlichen Bezahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge,
  - c) kollegialen Zusammenarbeit innerhalb des Vereins,
  - d) zur Mitteilung der Anschriftenänderung und Änderung der Kontoverbindung.
- 9.2 Die fördernden Mitglieder haben die gleichen Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
- 9.3 Ordentliche Mitglieder, die eine juristische Person sind, verpflichten sich zur Nennung eines verantwortlichen Bevollmächtigten.

## **§ 10 Sonderrechte der confera GmbH**

Gemäß § 35 BGB hat die confera GmbH folgende Sonderrechte:

Die Wahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der confera GmbH.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 11.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen, Kündigung, Ausschluss, Auflösung oder durch Löschung einer juristischen Person, Körperschaft oder Vereinigung im Handelsregister. Der Ausscheidende verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 11.2 Mit dem Tod von natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Erben bedarf.
- 11.3 Der Austritt kann von ordentlichen und fördernden Mitgliedern nur schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres erklärt werden. Das Mitglied bleibt verpflichtet, bis zum Ende der Mitgliedschaft seine Beiträge zu zahlen.
- 11.4 Der Verein kann die Mitgliedschaft von ordentlichen und fördernden Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres kündigen. Das Mitglied bleibt verpflichtet, bis zum Ende der Mitgliedschaft seine Beiträge zu zahlen.
- 11.5 Ordentliche und fördernde Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
- a) bei Satzungsverletzungen,
  - b) wenn der am 1. Januar jeden Jahres fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb zehn Tagen bezahlt wird,
  - c) bei einer rechtskräftigen Verurteilung von natürlichen oder bevollmächtigten Personen zu einer Freiheitsstrafe, bei juristischen Personen, Körperschaften und Vereinigungen auch bei Beeinträchtigung ihres Rufes durch strafrechtliche Verfehlungen oder das Ansehen schädigende Geschäftsmethoden ihrer verantwortlichen Vertreter,
  - d) bei Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund unzutreffender Angaben im Aufnahmeantrag,
  - e) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

- 11.6 Der Beschluss über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied durch Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ruht in dieser Zeit. Im Falle eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr bestehen und es wird der für das laufende Jahr bereits entrichtete Beitrag nicht anteilig erstattet.
- 11.7 Ordentliche und fördernde Mitglieder können durch den Vorstand ebenfalls aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied durch einfachen Brief postalisch (z.B. als unzustellbar, unbekannt oder unbekannt verzogen) nicht erreicht werden kann.

## **§ 12 Organe des Vereins**

12.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

12.2 Die Organe leisten ihre Tätigkeit gemäß dieser Satzung.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

13.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

13.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

13.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) ein Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt oder
- b) der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn
- c) nach Ablauf einer Wahlperiode von der ordentlichen Mitgliederversammlung kein Vorstand gewählt worden ist.

13.4 Der 1. Vorstand bestimmt jeweils Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.

- 13.5 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Dies gilt auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn nicht besondere Dringlichkeit besteht. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Email mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Email-Versandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als ordnungsgemäß zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Email-Adresse gerichtet ist.
- 13.6 Der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstand, leitet die Mitgliederversammlung.
- 13.7 Zu Beginn der Versammlung ernennt der Leiter einen Schriftführer; hierzu kann er auch ein Vorstandsmitglied ernennen.
- 13.8 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 13.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.10 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 13.11 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.12 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies auf Antrag durch einfache Mehrheit durch die Versammlung beschlossen wird.
- 13.13 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins. Diese Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf vier Jahre.
- 13.14 Die Aufgabe der Mitgliederversammlung besteht in der Abhandlung der Tagesordnung.
- 13.15 Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, welche von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.



13.16 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

13.17 Zu der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen und fördernden Mitglieder und geladenen Gäste Zutritt.

13.18 Im Übrigen kann das Verfahren der Mitgliederversammlung durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

13.19 Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

## **§ 14 Der Vorstand**

14.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1. Vorstand
- b) Stellvertretender Vorstand
- c) Schatzmeister

14.2 Der 1. Vorstand vertritt den Verein allein, der stellvertretende Vorstand und der Schatzmeister vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

14.3 Ist der 1. Vorstand verhindert, vertritt ihn im Innenverhältnis der stellvertretende Vorstand, bei dessen gleichzeitiger Verhinderung der Schatzmeister.

14.4 Der Vorstand des Vereins bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist; längstens jedoch bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 13 Ziffer 13.3 der Satzung.

14.5 Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

14.6 Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung, ihnen wird jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

14.7 Der Vorstand ist berechtigt, die gesonderte Erstattung von Reisekosten und Auslagen festzusetzen.

14.8 Der Vorstand ist berechtigt, Dienstleistungsverträge mit Mitgliedern abzuschließen, sofern hieran ein Interesse des Vereins besteht. Die Mitglieder werden im Rahmen der Mitgliederversammlung über geschlossene Verträge informiert.

14.9 Der Vorstand kann für folgende Aufgaben Mitglieder benennen:

- a) den Referenten für Vereinsverwaltung und
- b) den Schriftführer.

14.10 Im Innenverhältnis zum Verein entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands.

14.11 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse entweder in Versammlungen durch Abstimmung oder schriftlich bzw. fernschriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

14.12 Der benannte Schriftführer führt bei allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll. Wenn er an der Teilnahme verhindert ist, muss ein anderes Mitglied die Führung des Protokolls übernehmen. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Diese haben der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu geben. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 16 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken zu verwenden, an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im übrigen nicht.

Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die am 16.08.2011 beschlossene Fassung der Satzung wurde aufgrund von der außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigten Beschlusses am 15.11.2011 neu gefasst.

Die Neufassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.